Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band (Jahr):	31=51 (1885)
Heft 21	

21.07.2024

#### Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 21.

Bafel, 23. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bowabe, Verlagsbuchhandlung in Vaseli" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Clager.

Inhalt: Etudien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsehung.) — Nothwendigseit der Bermehrung der schützen Gebirgsartillerie und die Berwendung der Schützen. — Eidgenoffenschaft: Die Landesbesestigungsfrage. Anschaffung von Bostionsgelchügen. Beschäftung von Schuhvorrathen. Die ftanderathliche Kommission zur Brufung des Geschäftes berichts bes eidg. Militardepartements. Oberstlieutenant Gygar. — Ausland: Preußen: General der Infanterie Bogel von Kaldenstein ?.

## Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Bon Cato.

(Fortsetung.)
IX. Kapitel.
Die Landesbefestigung.

Motto: "Die erfte und unerläßliche Bedingung, um ben Krieg mit Auszeichnung zu fuhren, ift ber fefte Wille, fich fchlagen au

ren, ift ber fefte Bille, fich fclagen gu wollen." Somini.

Diese Worte unseres Landsmannes stellen wir an die Spitze dieses Kapitels, denn merkwürdiger Weise identifizirt eine Anzahl schweizerischer Offiz ziere das Projekt der Landesbefestigung mit der Absicht "sich nicht schlagen zu wollen".

Diesen Herren, welche sicherlich bie Geschichte Alexanders, Casars, Friedricks II. und Napoleons I. nicht gründlich studirt haben, halten wir die Worte eines Clausewitz und Jomini entgegen. Der erstere sagt: "Ein Bertheibigungsheer ohne permanente "Fortifikationen hat hundert verwundbare Stellen, es ist ein Körper ohne Harnisch."

Jomini leitet ben Abschnitt "von ben Grenzen und ihrer Bertheibigung durch Festungen" mit den Worten ein: "Festungen haben einen doppelten Zweck. Der erste ist, die Grenze zu decken; der zweite, die Operationen der Feldarmee zu besgünstigen... In Bergländern gelten kleine, wohl angelegte Forts ebensoviel, wie große Festungen, denn es kommt hier nur darauf an, die Pässe zu sperren, nicht einer großen Armee zur Zustucht zu bienen."

Wir wollen die Worte Jomini's etwas näher untersuchen! Er bezeichnet als ersten Zweck der Festungen — oder in Bergländern der Forts —, "die Grenze zu sperren." Unter Grenze hat man natürlich ebensowohl die strategische, wie die politische Grenze zu verstehen, d. h. Jomini verlangt,

baß die Haupteinfallsthore bes Landes fortifikatos risch geschlossen werden.

Welchen Zweck mag biese Maßregel wohl haben? Bevor das Instrument, mit dem wir zu schlagen gebenken (nämlich die Feldarmee), zum Schlagen geeignet ist, mussen die einzelnen Bruchtheile, deren Summe das Ganze darstellt, zusammengefügt sein, insofern die Funktionsfähigkeit des Instrumentes nicht beeinträchtigt sein soll. Es mussen daher Borkehrungen getroffen werden, um die intakte Bereinigung der Bruchtheile des zum Schlagen des stimmten Instrumentes sicher zu stellen und hierzu zählen in erster Linie die permanenten Fortisikatiosnen, denn dieselben haben den Zweck:

- 1. ben Befit einzelner, für die Kriegführung wichtiger Orte berart zu fichern, bag bie Behaupstung berfelben einer Minberheit gegenüber einer Mehrzahl möglich ift (Clausemit);
- 2. durch ben Besit bieser für die Kriegführung wichtigen Orte uns in ben Stand zu setzen, die einzelnen Theile des zum Schlagen bestimmten Instrumentes, nämlich die Divisionen des Auszuges, eventuell die kombinirten Brigaden der Landwehr, besammeln und die Bereinigung berselben, b. h. den strategischen Ausmarsch der Armee aussühren zu können, ohne dabei vom Gegner gestört zu werden;
- 3. die todten Kriegsmittel gegen die Unternehe mungen bes Feindes ficher zu ftellen.

Eine Bergleichung zwischen bem Berhalten ber Sidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert gegensüber ber Epoche 1798—1815 zeigt auf's Schlagenoste ben Nuten ber Befolgung ber von ber Kriegswissenschaft gesorberten Bertheibigungsmaßregeln, sowie die Rachtheile einer leichtsinnigen Bernachlässigung berselben.

natürlich ebensowohl die strategische, wie die poli- Der zweite Zweck der Festungen (ober in Bergtische Grenze zu verstehen, d. h. Jomini verlangt, ländern der Forts) ist nach Jomini der: "die